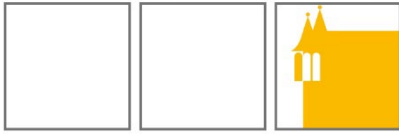


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 5 | Freitag, 3. Februar 2023

## **Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 06.02.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

### Tagesordnung

1. Entwicklung im Bereich Sprachen einschließlich der Integrationsleistung Deutsch bei der vhs Schwabach
2. Jahresbericht Stadtarchiv 2022
3. Kulturförderung - aktuelle Anträge
4. Anträge auf Übernahme freiwilliger Gastschulbeiträge für die Mädchenrealschule Abenberg und die Rudolf-Steiner-Schule in Nürnberg

Stadt Schwabach, 1. Februar 2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 07.02.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

### Tagesordnung

1. Jahresrückblick Hochbaumaßnahmen der Stadt Schwabach
2. Jahresrückblick Planungs- und Baumaßnahmen 2022
3. Straßenplanung Wolkersdorfer Hauptstraße und Unterer Grund einschließlich Bushaltestellen

Stadt Schwabach, 1. Februar 2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Beteiligungsbericht 2022**

Die Stadt Schwabach hat den nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vorgesehenen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2022 liegt während der üblichen Geschäftsstunden (Mo – Fr 8<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr und Mo – Do 14<sup>00</sup>-16<sup>00</sup> Uhr) in der Stadtkämmerei, Ludwigstr. 16 (II. Stock, Zimmer 2.01) zur Einsicht aus.

Unter [www.schwabach.de/beteiligungsbericht](http://www.schwabach.de/beteiligungsbericht) ist der Beteiligungsbericht 2022 auch im Internet abrufbar.

Stadt Schwabach, 25.01.2023

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
Festsetzung und Entrichtung der Grundbesitzabgaben  
für das Kalenderjahr 2023**

Die Hebesätze der **Grundsteuern A (300 v.H.) und B (450 v.H.)** gelten für das Kalenderjahr **2023** bis auf Weiteres in der gleichen Höhe wie im Jahre **2022**, also unverändert weiter. Gleiches gilt für die Gebührensätze bei der Müllabfuhr und der Straßenreinigung.

Bei allen Grundstücken, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, erfolgt deshalb für das Kalenderjahr **2023** keine neue Bescheidsschreibung. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965, BStBl I S. 586) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2023** in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Schwabach – Steuerverwaltung, Ludwigstr. 16, II. OG, Zimmer 2.08, 91126 Schwabach eingesehen werden.

Die Müll- und Straßenreinigungsgebühren sind nach den zuletzt erteilten Bescheiden in der dort genannten Höhe weiter zu zahlen (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung).

Die gesamten Grundbesitzabgaben **2023** sind in Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023** fällig. Für Abgabepflichtige, die bis spätestens 30. September des Vorjahres einen Antrag auf Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gestellt haben, werden die Abgaben in einem Betrag am **01. Juli 2023** fällig. Sollten sich die Besteuerungs- und Bemessungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Bei den Steuer- und Gebührenpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge wie bisher zu den obengenannten Terminen abbuchen. Alle übrigen Abgabepflichtigen werden gebeten, die jeweiligen Beträge bis spätestens zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu begleichen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Für weitere Auskünfte steht die Steuerverwaltung der Stadt Schwabach (Ludwigstr. 16/II, Zimmer 2.08, Tel. 860-232 und 860-316 bzw. E-Mail: [stueuerverwaltung@schwabach.de](mailto:stueuerverwaltung@schwabach.de)) zur Verfügung.

*(Fortsetzung auf Seite 3)*

(Fortsetzung von Seite 2)

### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Schwabach**. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

**Stadt Schwabach, Steuerverwaltung, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach.**

##### b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mailadresse [signiertepost@schwabach.de](mailto:signiertepost@schwabach.de).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

##### b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern](http://www.vgh.bayern)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Widerspruchseinlegung oder elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Schwabach -Steuerverwaltung- kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Zusätzlich wird auf § 80 Abs. 6 VwGO verwiesen.

### **Belehrung über Folgen verspäteter Zahlung**

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages. Außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn gegen den Bescheid geklagt wird.

Stadt Schwabach, 30.01.2023

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer

### **Am 15.02.2023 wird die I. Vierteljahresrate 2023 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

**Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

**Verrechnungsschecks** sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de) / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

#### **Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach; 02.02.2023

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer